BESCHLUSS DES RATES

vom 22. April 1985

zur Annahme — im Namen der Gemeinschaft — der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Verzahnung von Zollgutversandverfahren sowie der Entschließung des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa über denselben Gegenstand

(85/250/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 16. Juni 1982 und die denselben Gegenstand betreffende Entschließung des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa vom 2. Februar 1983 bezwecken die weitere Erleichterung des internationalen Handels durch Verbesserung der Bedingungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr im Zollgutversand.

Die Empfehlung und die Entschließung können von der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 16. Juni 1982 über die Verzahnung von Zollgutversandverfahren sowie die Entschließung des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa vom 2. Februar 1983 über denselben Gegenstand werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen.

Der Wortlaut der Empfehlung und der Entschließung ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zu notifizieren, daß die Gemeinschaft die in Artikel 1 genannte Empfehlung mit sofortiger Wirkung angenommen hat.

Geschehen zu Brüssel am 22. April 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI